Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Schönefeld

(Die Satzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten).

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Einleitungsbedingungen
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Niederschlagswasserentwässerungsantrag

II. Besondere Bestimmungen

- § 9 Niederschlagswassergrundstücksanschluss
- § 10 Niederschlagswassergrundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

III. Schlussvorschriften

- § 13 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage
- § 14 Anzeigepflichten
- § 15 Altanlagen
- § 16 Haftung
- § 17 Zwangsmittel
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Gebühren
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Hinweise auf archivmäßige Verwahrung

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBI., S. 23), sowie des § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBI. I Nr. 20 S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBI. I Nr. 32 S. 31) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 24.06.2015 folgende Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Schönefeld erfasst das Sammeln, Ableiten und Behandeln von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen.
- (2) Die Gemeinde Schönfeld betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Niederschlagswassers selbstständige Anlagen zur Niederschlagwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde

Schönfeld kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte sowie Baulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage einleiten, einleiten können oder einleiten müssen. Sie gilt für die Baulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nur insoweit, als diese Satzung nicht geltendem Recht widerspricht.
- (4) Die Gemeinde Schönefeld ist zuständig für den Betrieb und die laufende Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen einschließlich der Straßeneinläufe und deren Anschlussleitungen und bestimmt den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (2) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- Zur öffentlichen Einrichtung zählen die in der Gemeinde Schönefeld gelegenen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen einschließlich Straßeneinläufen, dazugehörige Reinigungs- und Rückhaltesysteme und deren Anschlussleitungen zum Sammler. Die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung umfasst insbesondere die Niederschlagskanäle, die Niederschlagswasser-Rückhaltebecken, die Niederschlagswasser-Pumpstationen, zugehörige Einrichtungen und die Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.
- (4) Der Grundstücksanschluss ist die Leitung von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis zum zu entsorgenden Grundstück einschließlich des Revisionsschachtes. Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke, gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (7) Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des

Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet der Gemeinde Schönefeld liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung (§ 6) berechtigt, von der Gemeinde Schönefeld den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden können.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, unverhältnismäßig hohe Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde Schönefeld den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen im öffentlichen Bereich zu tragen.
- (4) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitig Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Niederschlagswasser ist dort, wo eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, zu versickern. Vorrang vor der Ableitung hat immer die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser.
- (2) Jeder Anschlussnehmer ist erst dann verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise so versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht mehr versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).
- (3) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 6) verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung gem. § 4 Absatz 1 zum Anschluss oder zur Benutzung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn eine andere Niederschlagswasserentsorgung durch den Anschlussnehmer nachgewiesen wird und ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist.

- Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Schönefeld einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Einleitungsbedingungen

- (1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung nur über die Grundstücksentsorgungsanlage in die öffentliche Einrichtung geleitet werden.
- (2) Bei vorhandenen Trennsystemen ist Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- (3) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet wird, ist die Gemeinde Schönefeld berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekanntgegeben und in Rechnung gestellt.
- (4) Grund-, Drain- und Kühlwasser dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Schönefeld unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.
- (5) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, ist dem Grundstücksanschlusskanal unter Beachtung anerkannter technischer Regelungen ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Niederschlagsentsorgungsanlage sicher verhindert.
- (6) Die Abscheider müssen vom Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde Schönefeld kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen.
- (7) Die Gemeinde Schönefeld kann die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) versagen oder von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Das Einleitungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Genehmigung waren.
- (8) Die Gemeinde Schönefeld kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde Schönefeld erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Niederschlagswasserentwässerungs-

- genehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich bei der Gemeinde Schönefeld zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde Schönefeld entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde Schönefeld kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde Schönefeld ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils höchstens um zwei Jahre verlängert werden.

§ 8 Niederschlagswasserentwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde Schönefeld einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserentsorgung hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Niederschlagswasserkanäle vorhandener Baumbestand.
 - c) Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie Schnitt- und Grundrisszeichnungen,
 - d) Angaben über etwaige eigene Abwasseranlagen,
 - e) Darstellungen über Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

II. Besondere Bestimmungen

§ 9 Niederschlagswassergrundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 gegeben sind, einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Gemeinde Schönefeld, berechtigte Interessen des Grundstückseigentümers sind hierbei zu berücksichtigen.
- (2) Die Gemeinde Schönefeld kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss ausnahmsweise zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde Schönefeld kann den Grundstücksanschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen oder herstellen lassen, wenn der Anschlussnehmer seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung an seine Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde Schönefeld hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- (6) Der Anschlussnehmer darf den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Niederschlagswassergrundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Abflussleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben bis zum Revisionsschacht hat nach aktuell geltenden technischen Vorschriften zu erfolgen und darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die gegenüber der Gemeinde Schönefeld die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben.
- (3) Die an das öffentliche Kanalnetz anzuschließende Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde Schönefeld oder deren Beauftragte in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein

ausgefertigt, welcher die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde Schönefeld vom Anschlussnehmer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen der Gemeinde Schönefeld auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Als angemessen gilt ein Zeitraum von maximal 6 Monaten. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage das erforderlich machen.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde Schönefeld ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu der Anlage und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß den aktuell geltenden technischen Vorschriften gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden oder müssen den aktuell geltenden technischen Vorschriften entsprechen.

III. Schlussvorschriften

§ 13 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde oder deren Beauftragen zulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 14 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Absatz 1), so hat der Anschlussnehmer dieses unverzüglich der Gemeinde Schönefeld mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen, so ist die Gemeinde Schönefeld unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde Schönefeld oder deren Beauftragten mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde Schönefeld schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Übergang anzuzeigen und mitzuteilen, ab wann er in die Gebührenpflicht eintritt. Spätestens mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats obliegt ihm diese Pflicht, versäumt er die Mitteilung haftet er für die Gebühren, die seit dem Zeitpunkt des Überganges entstehen. Entsprechendes gilt für die sonstigen Anschlussnehmer gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung.

§ 15 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde Schönefeld den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.
- (2) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasserentsorgungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Schönefeld durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - (a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - (b) Betriebsstörungen z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,
 - (c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - (d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, insoweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde Schönefeld oder deren Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.

§ 17 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 27 und 30 des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18 S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 23) ein Zwangsgeld bis zu Euro 50.000,00 angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Ankündigung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - 1. § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen anschließen lässt,
 - 2. § 4 Absatz 2 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen ableitet,
 - 3. § 6 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt.
 - 4. § 6 Absatz 2 das Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ableitet,
 - 5. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage oder die Änderung der Entwässerungs-genehmigung nicht beantragt,
 - 6. den Anschluss entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag vornimmt,
 - 7. § 10 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - 8. § 10 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - 9. § 11 Beauftragten der Gemeinde Schönefeld nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - 10. § 13 die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - 11. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

§ 19 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt die Gemeinde Schönefeld Gebühren nach der Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung.

§ 20 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 21 Hinweise auf archivmäßige Verwahrung

Die geltenden technischen Vorschriften, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Gemeinde Schönefeld archivmäßig gesichert hinterlegt.